

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00109 vom 16. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2008.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00109 du 16 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2008.00109 del 16 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Als für die obligatorische Versicherung von Arbeitnehmern nach den Art. 2 und 7 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beachtliche Mindestvorschrift (Art. 6 BVG) begründet Art. 23 lit. a BVG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung den Anspruch auf Invalidenleistungen von Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Die obligatorische Versicherung beginnt gemäss Art. 10 Abs. 1 BVG mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses und endet laut Abs. 2 der genannten Bestimmung unter anderem mit dessen Aufhebung. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Aufhebung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig (Art. 10 Abs. 3 BVG).

1.2 Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Unter Arbeitsunfähigkeit ist die durch den Gesundheitszustand bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Die Arbeitsunfähigkeit muss zudem erheblich, offensichtlich und dauerhaft sein. Die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen ist laut Rechtsprechung erheblich, wenn sie mindestens 20 Prozent beträgt (vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des Bundesamtes für Sozialversicherung Nr. 44 vom 14. April 1999, Randziffer [Rz] 258 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung muss eine Einbusse an Leistungsvermögen arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit, ohne dass der frühere Arbeitgeber die Leistungseinbusse bemerkt hätte, genügt nicht. Es sind die vertraglich festgesetzte Pflicht zur Erbringung von Arbeit und die dafür vorgesehene Entlohnung sowie weitere

im Rahmen des Arbeitsverhältnisses getroffene Vereinbarungen in der Regel als den realen Gegebenheiten entsprechend zu werten. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände darf die Möglichkeit einer von der arbeitsrechtlich zu Tage tretenden Situation in Wirklichkeit abweichenden Lage - etwa in dem Sinne, dass ein Arbeitnehmer zwar zur Erbringung einer vollen Arbeitsleistung verpflichtet war und auch entsprechend entlohnt wurde, tatsächlich aber eben doch keine volle Arbeitsleistung hat erbringen können - in Betracht gezogen werden. Dabei ist gegebenenfalls Zurückhaltung geboten, da ansonsten die Gefahr besteht, den Versicherungsschutz zu vereiteln. Indessen gilt hier ebenfalls, dass die Leistungseinbusse auch und vor allem dem Arbeitgeber aufgefallen sein muss (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 19. März 2010, 9C_847/2009, Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

1.3 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 311 Erw. 1 in fine). (intern: aus TB BV016)

Ähnlich verhält sich die Vorsorgeeinrichtung demgegenüber im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens kommt die in den Art. 23 ff. BVG zum Ausdruck gebrachte Verbindlichkeitswirkung unter Vorbehalt offensichtlicher Unrichtigkeit des Entscheids der Invalidenversicherung zum Zuge. Mit anderen Worten: Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war (BGE 130 V 270 Erw. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

2.1 Indem sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, dass die Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, nicht vor dem 1. Januar 2006 eingetreten und nicht sie, sondern die Auffangeinrichtung, bei welcher der Kläger ab 1. Januar 2006 versichert war, leistungspflichtig sei (vgl. Urk. 12 S. 8 f.), stützt sie sich letztlich auf die Festlegungen im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau bestätigte mit Entscheid vom 21. Mai 2008 die Rentenverfugung der IV-Stelle des Kantons Aargau und hielt in Bezug auf den einzig umstrittenen Beginn des Wartejahres zusammenfassend fest, weder aus den Unterlagen der Arbeitgeberin (Fragebogen und Kündigungsschreiben) noch aus den ins Recht gelegten ärztlichen Zeugnissen von Dr. med. A. ___ vom 19. August 2007 und von Dr. med. B. ___ vom 18. September 2007 ergäben sich Hinweise auf eine Arbeitsunfähigkeit zwischen Oktober und Dezember 2005. Zudem habe auch der (damalige) Beschwerdeführer selber im Rahmen der invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungen nie eine Arbeitsunfähigkeit bereits ab Oktober 2005 geltend gemacht. Damit sei mit der IV-Stelle von einem Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach Beendigung

der Arbeitsunfähigkeit bei der Y.____ Versicherung somit ab 1. Januar 2006 auszugehen (Urk. 19 Dokument 55 Erw. 3). An diesen rechtskräftigen Entscheid der Versicherungsgerichts des Kantons Aargau ist das hiesige Gericht gebunden. Selbst wenn zutreffen sollte, dass der Kläger schon längere Zeit vor dem 1. Januar 2006 krankheitsbedingt nicht mehr voll leistungsfähig war, wie er im vorliegenden Verfahren erneut geltend macht (vgl. Urk. 1 S. 6 und Urk. 22 S. 3 f.), gilt der rechtskräftige Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau.

2.2 Die Auffangeinrichtung hat im Schreiben vom 11. Juli 2008 (Urk. 2/12) festgehalten, der Kläger habe im Januar 2006 Arbeitslosengeld bezogen und sei damit bei ihr vorsorgeversichert gewesen. Sie hat damit ihre Leistungspflicht nicht nur vorläufig, wie der Kläger geltend macht (vgl. Urk. 1 S. 8), sondern grundsätzlich anerkannt, vorbehaltlich möglicher anderer Ergebnisse hinsichtlich des Eintritts der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahrens beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau. Da dieses den Entscheid der IV-Stelle bestätigt hat, bleibt es bei der Zuständigkeit der Auffangeinrichtung für die Rente aus beruflicher Vorsorge. Dies führt zur Abweisung der Klage.

3. Die zur unentgeltlichen Rechtsvertreterin bestellte Rechtsanwältin Anita Hug machte mit Kostennote vom 28. Juni 2010 (Urk. 30) bei einem Aufwand von 20.10 Stunden und Auslagen von Fr. 400.-- (davon allein für Kopien Fr. 345.--) eine Entschädigung von Fr. 4'771.-- geltend. Dieser Aufwand erscheint entschieden zu hoch. Rechtsanwältin Hug vertrat den Kläger bereits im invalidenversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau. In jenem wie im vorliegenden Verfahren war Kernthema der Beginn des Wartejahres. Im vorliegenden Verfahren behauptete sie ungeachtet der bereits erfolgten gerichtlichen Beurteilung mit derselben Argumentation eine relevante Arbeitsunfähigkeit des Klägers während der Versicherungszeit bei der Beklagten (vgl. etwa Urk. 22 S. 6). Da ihre Ausführungen angesichts der bereits erfolgten gerichtlichen Beurteilung in weiten Teilen entbehrlich waren, erscheint eine ermessensweise festgesetzte Entschädigung ihrer Bemühungen von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Klägers, Rechtsanwältin Anita Hug, Baden, wird mit Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Kläger wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Anita Hug
- Rechtsanwalt Hans-Peter Stürger
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.